

RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE · ORANIENBURGER STR. 23 · 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Vorab per Fax: 030 – 9014 8790

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
AVVOCATO
RECHTSANWALT**
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

RAUNA BINDEWALD, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*

DR. SEBASTIAN CREUTZ
RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:

MARKSTATT 6
83339 CHIEMING

TEL: +49 8051 664 664 - 0
FAX: +49 8051 664 664 - 6

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

In der Verwaltungsstreitsache

Ihr Zeichen: VG 2 K 178.18
Unser Zeichen: 144-18 RB/JR
Datum: 07.02.2019

Moritz Neujeffski ./.. Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 178.18 -

nehmen wir zur Klageerwiderung vom 30. November 2018 und zum Schriftsatz vom 04.01.2019
Stellung.

Die Ausführungen der Beklagten ändern nichts an dem bestehenden Informationsanspruch des Klägers. Weder stellt die in Art. 65 S. 2 GG geregelte Ressortkompetenz eine Rechtsgrundlage zum Erlass einer Rechtsvorschrift i.S.v. § 3 Nr. 4 IFG dar, noch begründet die Satzung ein besonderes Amtsgeheimnis i.S.d. § 3 Nr. 4 Var. 4 IFG. Im Einzelnen:

1. keine Rechtsgrundlage

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage zum Erlass der Satzung des wissenschaftlichen Beirats. Dies zeigt bereits die Antwort der Beklagten auf eine weitere Anfrage des Klägers betreffend den Beschluss zur Satzungsänderung bzw. die Regelungen zum Änderungsverfahren:

„Die Satzung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen wurde nicht durch Beschluss geändert. Die Änderung erfolgte in Ausübung der Organisationskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen.

Darüber hinaus liegt dem Bundesministerium der Finanzen kein Dokument vor, in dem das Verfahren zur Satzungsänderung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen geregelt würde. Dies ergibt sich vielmehr aus allgemeinen verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.“

(Bescheid des Bundesfinanzministeriums anbei als Anlage K 9):

Immerhin nennt die Beklagte nun konkreter, auf welche verfassungsrechtlichen Grundsätze sie sich stützen will. Ihre Auffassung, sie sei aufgrund des in Art. 65 S. 2 GG verankerten Ressortprinzips befugt, die Satzung des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen zu erlassen, ist jedoch falsch. Sie widerspricht dem Grundgedanken des Art. 65 GG und des Informationsfreiheitsrechts.

Selbstverständlich befugt das Ressortprinzip nicht zum Erlass von das Informationszugangsrecht beschränkenden Regelungen. Art. 65 GG betrifft die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen Bundeskanzler und den Bundesministern und zwar in Bezug auf die politische Gestaltung ihrer Kompetenzbereiche. Art. 65 S. 2 GG stellt jedoch keine Ermächtigung dar, durch den Erlass von Satzungen oder Rechtsverordnungen, Grundrechte zu beschränken.

Dass eine parlamentsgesetzliche Rechtsgrundlage für jede Rechtsvorschrift Voraussetzung ist, die im Zusammenspiel mit § 3 Nr. 4 IFG den Informationszugang beschränkt, wurde in der Klageschrift vom 15.10.2018 bereits ausführlich dargelegt. Anderenfalls würde der Informationsverpflichtete den Umfang seiner Verpflichtung selbst bestimmen. Die in dem Zusammenhang als Anlage K 8 vorgelegten internen E-Mails des Finanzministeriums zeigen deutlich, dass es der Beklagten genau darum ging. Die Aussage der Beklagten, man habe die Satzung im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geändert, überzeugt nicht. In einer der vorgelegten E-Mails heißt es wörtlich:

„Aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes ist BMF verpflichtet auf Anfrage alle Dokumente ggü. Bürgern, Journalisten u.A. offen zu legen. Es sei denn, es liegen Ausschlussgründe vor.

Zusammen mit den zuständigen Kollegen wollen wir am Freitag in der Tagung diskutieren, ob eine Änderung der Satzung erforderlich ist und wie diese ggf. aussehen könnte. Außerdem wird die BMF-Vertreterin Hintergründe erläutern.“

2. Kein besonderes Amtsgeheimnis i.S.d. § 3 Nr. 4 Var. 4 IFG

Falsch ist auch die Auffassung der Beklagten, dass ein besonderes Amtsgeheimnis nicht unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet sein muss. Das besondere Amtsgeheimnis ist kein selbstständiger Ausschlussgrund. Vielmehr ist allen Schutzgegenständen des § 3 Nr. 4 IFG gemein, dass sie als bloße Rezeptionsnorm fungieren und an fachgesetzliche Vorschriften anknüpfen (Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 3 Rn. 204). Im Zentrum dieser Schutzgegenstände steht der durch Rechtsvorschrift angeordnete Geheimnisschutz (Schoch, a.a.O., Rn. 211). Zum Erlass einer solchen Rechtsvorschrift ist eine ausdrückliche parlamentsgesetzliche Ermächtigung notwendig. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Klagebegründung wird verwiesen. Dies gelten für alle Alternativen des § 3 Nr. 4 IFG.

Unabhängig davon kann die Satzung auch deshalb kein besonderes Amtsgeheimnis begründen, weil sie ihrem Wortlaut nach nur die Beiratsmitglieder bindet.

Auf die weiteren Ausführungen der Beklagten kommt es daher nicht an. Diese wären aber auch sonst bedeutungslos, denn § 3 Nr. 4 IFG vermittelt keinen Drittschutz. Darüber hinaus müssen die

Mitglieder des Beirats ohnehin damit rechnen, dass ihre intern geäußerten Meinungen öffentlich werden, da dem Bundesminister der Finanzen laut Satzung explizit die Möglichkeit eingeräumt wird, die Vertraulichkeitspflicht der Beiratsmitglieder aufzuheben.

Abschrift anbei.



Bindewald, LL.M.
Rechtsanwältin



Aufgabe 19

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Moritz Neujeffski

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 13. Juli 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Beschluss zur Satzungsänderung**

BEZUG Ihr Antrag vom 9. Juni 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10126**

DOK **2018/0573107**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Neujeffski,

mit Ihrem oben genannten Schreiben stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. Den Beschluss zur Satzungsänderung des wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums der Finanzen (diese trat mit Wirkung zum 28. März 2018 in Kraft) sowie entsprechende Unterlagen zur Veranlassung und Begründung der genannten Satzungsänderung.

2. Die Rechtsprechung bzw. das Dokument, indem das Verfahren zur Satzungsänderung des wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums der Finanzen geregelt wird.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen im Bundesministerium der Finanzen nicht vor.

Die Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen wurde nicht durch Beschluss geändert. Die Änderung erfolgte in Ausübung der Organisationskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen.

Darüber hinaus liegt dem Bundesministerium der Finanzen kein Dokument vor, in dem das Verfahren zur Satzungsänderung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen geregelt würde. Dies ergibt sich vielmehr aus allgemeinen verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Eine Zusammenstellung der Rechtsprechung, aus der sich ergibt, wie solche Satzungen geändert werden, ist darüber hinaus nach dem IFG nicht geschuldet.

Zu II.


Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

 *** FAX SENDEBERICHT ***

SENDUNG OK

JOB NR	2968
EMPFÄNGERADRESSE	90148790
PSWT/SUBADRESSE	
EMPFÄNGERNAME	
STARTZEIT	07/02 17:09
ÜBERTRAGUNGSZEIT	02' 19
SEITEN	6
ERGEBNIS	OK

RAPHAEL THOMAS
 - RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE ORANIENBURGER STR. 23 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
 Kirchstraße 7
 10557 Berlin

Vorab per Fax: 030 - 9014 8790

RAPHAEL THOMAS
 RECHTSANWALT
 FACHANWALT FÜR
 GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
 FACHANWALT FÜR
 URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
 RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
 AVVOCATO
 RECHTSANWALT**
 DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

RAUNA BINDEWALD, LL.M.
 RECHTSANWÄLTIN*

DR. SEBASTIAN CREUTZ
 RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
 RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
 10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
 FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:

MARKSTATT 6
 83339 CHIEMING

TEL: +49 8051 664 664-0
 FAX: +49 8051 664 664-6

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
 WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

In der Verwaltungsstreitsache

Ihr Zeichen: VG 2 K 178.18
 Unser Zeichen: 144-18 RB/JR
 Datum: 07.02.2019

Moritz Neujeffski ./. Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 178.18 -